



Zusammenstellung: Knut Schweinsberg, Dietmar Schidleja, Gerd Nitschke

Neufassung 2025: **Verpflichtendes Arbeitszeitkonto** **für Grundschullehrkräfte** gemäß Art. 87 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 3 BayBG

1. Gruppe (geb. vom 02.08.1963 bis einschl. 01.08.1970)

Bitte Neuregelung auf Seite 2 beachten!

Schuljahr	Phase	Unterrichtszeit *)
2021/22 bis 2024/25	Ansparphase (4 Jahre)	28 + 1
2025/26 bis 2027/28	Wartezeit (3 Jahre)	28
2028/29 bis 2031/32	Ausgleichsphase (4 Jahre)	28 – 1
2032/33	Normalphase	28

*) Bei teilzeitbeschäftigten Lehrkräften ist nicht vom Pflichtstundenmaß, sondern vom jeweils beantragten Teilzeitstundenmaß auszugehen.

Wer aufgrund des Alters (geb. 02.08.1964 bis 01.08.1967) nur ein, zwei oder drei Jahre angespart hat, bekommt die angesparten Jahre ab Schuljahr 2028/29 ausgeglichen.

2. Gruppe (geb. vom 02.08.1970 bis einschl. 01.08.1978)

Schuljahr	Phase	Unterrichtszeit *)
2021/22 bis 2024/25	Ansparphase (4 Jahre)	28 + 1
2025/26 bis 2027/28	Wartezeit (3 Jahre)	28
2028/29 bis 2031/32	Ausgleichsphase (4 Jahre)	28 – 1
2032/33	Normalphase	28

*) Bei teilzeitbeschäftigten Lehrkräften ist nicht vom Pflichtstundenmaß, sondern vom jeweils beantragten Teilzeitstundenmaß auszugehen.

3. Gruppe (geb. vom 02.08.1978 bis einschl. 01.08.1986)

Schuljahr	Phase	Unterrichtszeit *)
2022/23 bis 2025/26	Ansparphase (4 Jahre)	28 + 1
2026/27 bis 2028/29	Wartezeit (3 Jahre)	28
2029/30 bis 2032/33	Ausgleichsphase (4 Jahre)	28 – 1
2033/34	Normalphase	28

*) Bei teilzeitbeschäftigten Lehrkräften ist nicht vom Pflichtstundenmaß, sondern vom jeweils beantragten Teilzeitstundenmaß auszugehen.

4. Gruppe (geb. ab 02.08.1986)

Schuljahr	Phase	Unterrichtszeit *)
2023/24 bis 2026/27	Ansparphase (4 Jahre)	28 + 1
2027/28 bis 2029/30	Wartezeit (3 Jahre)	28
2030/31 bis 2033/34	Ausgleichsphase (4 Jahre)	28 – 1
2034/35	Normalphase	28

- *) Bei teilzeitbeschäftigten Lehrkräften ist nicht vom Pflichtstundenmaß, sondern vom jeweils beantragten Teilzeitstundenmaß auszugehen.

Neuregelung:

Wer bereits im Schuljahr 2020/21 für das Arbeitszeitkonto angespart hat, kann sich die für dieses Schuljahr angesparten Stunden wahlweise

- auszahlen lassen,
 - Freizeitausgleich ab Schuljahr 2026/27 (oder später) erhalten
- oder
- sechs zusätzliche Urlaubstage innerhalb der nächsten drei Jahre bekommen.

Im Falle der Inanspruchnahme der Auszahlung würde Folgendes gelten:

Wer in Vollzeit angespart hat, würde nur die Mehrarbeitsvergütung (25,40 bzw. 25,76 Euro brutto pro Stunde) erhalten, wer in Teilzeit angespart hat, würde für die Zeit rückwirkend mit einer Teilzeiterhöhung um eine Stunde besoldet werden, was finanziell besser ist.

Nicht betroffen vom Arbeitszeitkonto sind:

- Schwerbehinderte (GdB mind. 50)
- Gleichgestellte sind nur auf Antrag (an das Schulamt) ausgenommen
- Lehrkräfte, die vor dem 2. August des jeweiligen Schuljahres das 57. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben
- Lehrkräfte, deren Elternzeit nicht schuljahreskonform endet (Diese werden ggf. erst im darauffolgenden Schuljahr in die Ansparphase einbezogen.)
- Lehrkräfte, die sich in Elternzeit befinden und eine Teilzeitbeschäftigung ausüben, wenn sie das Höchstmaß des § 23 Abs. 2 Satz 1 der Bayerischen Urlaubs- und Mutterschutzverordnung bereits erreicht haben
- Lehrkräfte mit vorübergehend eingeschränkter Dienstfähigkeit (befristete Ermäßigung der Unterrichtspflichtzeit)
- Lehrkräfte mit begrenzter Dienstfähigkeit
- tarifbeschäftigte Lehrkräfte mit aus gesundheitlichen Gründen reduzierter Arbeitszeit
- Lehrkräfte in der Probezeit, außer ab Beginn des Schuljahres, in dem die Probezeit spätestens zum 1. Oktober beendet wird und die Einschätzung in der Probezeit – so vorhanden – mit der Bewertungsstufe „voraussichtlich geeignet“ abgeschlossen wurde
- Fach- und Förderlehrkräfte

Rechtsgrundlage:

Verordnung zur Einführung eines verpflichtenden Arbeitszeitkontos für Lehrkräfte (AZKoV) vom 20. März 2001 zuletzt geändert am 07.07.2020 sowie KMS vom 14.03.2025.